

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 87 (1993)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Zeichen der Zeit : dreimal "Staat und Kirche"

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schiene zwingen will. Ich werde bei den geplanten Volksbegehren zum Erhalt von Bahninfrastrukturen und zur Halbierung des motorisierten Privatverkehrs dabei sein. Gut, dazu müsste ich nicht im Parlament sein. Ist es genug an Bemühungen, dass die Regierung ihre Verpflichtungen einhält? Ist das «laut und deutlich»? Eher kleinlaut möchte ich entgegnen, dass dies halt mein erstes Jahr am neuen Ort war. Noch dazu das Europajahr, wo anderes kaum interessierte. Umweltfragen schon gar nicht...

Aber gerade dann wäre der Einsatz für eine Sache doppelt nötig! 1994 ist ja wirklich bald. An der Bedrohung hat sich nichts geändert. Wer weiss, vielleicht bekam in dieser Sache eine meiner Kolleginnen den Brief einer Wählerin, die sich für ihr Kind und die Zukunft aller anderen engagiert. Womöglich fragt die Kollegin mich dann in der nächsten Session, was da geht. Weil das doch eher mein Gebiet sei. Ganz ohne Folgen bleiben solche Schreiben in der Regel nicht.

Hans Steiger

---

Willy Spieler

## Zeichen der Zeit

### Dreimal «Staat und Kirche»

Die Konflikte zwischen Staat und Kirche sind häufiger geworden. Das hängt zum Teil mit der Säkularisierung des Politischen zusammen, mit der die Kirche, insbesondere die katholische, seit je ihre liebe Mühe hatte. Aber auch der Staat versucht, die von ihm anerkannten Kirchen soweit zu disziplinieren, dass der Gott der Armen aus ihnen weichen und dem Götzen der politischen Neutralität Platz machen muss. Gerade der säkulare, keiner Religion oder Weltanschauung verpflichtete Staat hat jedoch kein Mandat, in die Verkündigungsfreiheit der Kirche einzugreifen, überhaupt zu innerkirchlichen Streitfragen oder zu Auseinandersetzungen zwischen den Kirchen, Religionen und Weltanschauungen Stellung zu nehmen. In der Schweiz sind es drei neuere Konflikte, an denen diese Problematik aufbricht: 1. der Streit um das Kruzifix in der Schule von Cadro, 2. die Auseinandersetzung um die Wahlhilfe des Zürcher «Kirchenboten» für einen sozialdemokratischen Regierungskandidaten und 3. die Art und Weise, wie die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich gegen fundamentalistische Grup-

pierungen innerhalb und ausserhalb der Kirche vorgeht.

#### Der «Kruzifixstreit» von Cadro

1984 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin eine Anordnung der Gemeinde Cadro aufgehoben, dass in jedem Schulzimmer ein Kruzifix hängen müsse. Dagegen rekurriert hatten der Lehrer Guido Bernasconi, Freidenker und Redaktor des «Libero Pensiero», sowie drei Bürger von Cadro, unter ihnen auch der Vater eines reformierten Schülers. Die Rekurrenten machten geltend, das Kruzifix im Schulzimmer verletze ihre *Glaubens- und Gewissensfreiheit* sowie das verfassungsrechtliche Gebot der *neutralen Staatsschule*. Die Gemeinde gelangte darauf ans Bundesgericht, das – nach einem Kompetenzgerangel mit Bundesrat und Bundesversammlung – am 26. September 1990 das Urteil sprach, ein Kruzifix gehöre nicht ins Klassenzimmer einer öffentlichen Schule. Das Urteil ist mit drei Stimmen gegen eine ablehnende Minderheit von zwei christlichdemokratischen Richtern zustande gekommen.

Das *katholische Milieu* reagierte mit einem «Sturm der Entrüstung». «700 Jahre Christentum habe das Bundesgericht ausgelöscht», polemisierte der Redaktor des «Giornale del Popolo». Ein Tessiner CVP-Grossrat sah im Urteil die «Folge eines laizistischen Kreuzzugs gegen das Kreuz» (TA, 8.10.90). «Die Mehrheit des Gerichts nimmt auf die Gefühle eines einzelnen Freidenkers mehr Rücksicht als auf die Gefühle, die Überzeugung und Tradition einer immer noch grossen Mehrheit des Volkes, die sich christlich nennt», beklagte sich ein ehemaliger Redaktor in der «Ostschweiz» (29.9.90). «Der aktuelle Kommentar» in der Schweizerischen Kirchenzeitung (5/1991) hielt gar den «kollektiven Widerstand» gegen das Urteil für «geradezu geboten».

Die Schelte müsste nicht dem Urteil, sondern der Bundesverfassung gelten. Diese verlangt in Artikel 27 Absatz 3, dass die öffentlichen Schulen «von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können». Das Bundesgericht ist sich zwar bewusst, dass auch der laizistische Staat Schweiz eine besondere Nähe zu Christentum und Kirche bekundet, in den Präambeln der Bundesverfassung und verschiedener Kantonsverfassungen sogar «Gott den Allmächtigen» anruft. Die Bundesverfassung will jedoch, dass wenigstens in der Staatsschule nicht der Anschein entsteht, als würde das verantwortliche Gemeinwesen ein bestimmtes Glaubensbekenntnis bevorzugen. Und die Mehrheit der Bundesrichter mochte nicht ausschliessen, «dass einige Personen sich in ihren religiösen Überzeugungen durch die ständige Präsenz des Symbols einer Religion, der sie nicht angehören, verletzt fühlen».

Was das Gericht nicht sagte: Das Kruzifix ist weniger ein christliches als vielmehr ein *spezifisch katholisches Symbol*. Insofern widerspiegelt es auch nicht den Glauben der «grossen Mehrheit des Volkes». Selbst wenn jedoch die Mehrheit des Volkes dieses Symbol bejahen würde, gäbe es immer noch eine, vielleicht noch so kleine Minderheit, die in ihren abweichenden

Überzeugungen zu respektieren wäre. Die Bundesverfassung will verhindern, dass Kinder, die eine öffentliche Schule besuchen, sich als Aussenseiter empfinden, weil sich Unterrichtsinhalte oder Symbole an der vorherrschenden Konfession oder Religion orientieren. Gewiss darf die Schule eine «christliche Ethik» vertreten, aber nicht, weil diese Ethik eine spezifisch christliche wäre, sondern weil und insofern (auch) sie humane Werte enthält, auf denen unsere Gesellschaft beruht.

Warum fällt es dem katholischen Milieu so schwer, Toleranz gegenüber Minderheiten zu üben? Warum wird nicht die *Goldene Regel* bedacht, die im Fall Cadro besagen würde, dass die Mehrheit eine Minderheit, und sei sie noch so klein, nicht anders behandeln sollte, als sie von ihr im umgekehrten Fall behandelt werden möchte? Wie würde dieses Milieu reagieren, wenn ihm die religiösen oder weltanschaulichen Symbole einer nichtchristlichen Mehrheit aufgezwungen würden? Und wie bezeugen Christinnen und Christen ihren Glauben? Von den ersten Gemeinden der Jesusbewegung hiess es nicht: «Seht ihre christlichen Symbole!» sondern: «Seht, wie sie einander lieben!» Mehr als jedes staatlich verordnete Kruzifix bezeugt christliche Agape, die auch Andersdenkende einschliesst, das Kreuz als Symbol der Liebe Gottes zu allen Menschen.

### **Vom Fall «Zürcher Kirchenbote» zum Maulkorb für die Kirche**

Im zweiten Fall hat das Bundesgericht gerade nicht im Sinne der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates entschieden, sondern massiv in die Verkündigungsfreiheit der Kirche eingegriffen. Nur zu berechtigt ist der Triumph der Beschwerdeführer, die vom Gericht bekommen haben, was ihnen Kirche und Theologie niemals zugestehen dürften. *Dieses Urteil hätte den Aufschrei freier Christenmenschen verdient.*

Worum geht es? Am 7. April 1991 wurden im Kanton Zürich die sieben Regierungsräte durch das Volk gewählt, an fünf-

ter Stelle der Sozialdemokrat Moritz Leuenberger. Unmittelbar vor der Wahl, am 28. März 1991, hatte ihn der «Zürcher Kirchenbote» als visionären Politiker und Anwalt der Benachteiligten vorgestellt. Die Ausgabe enthielt zudem eine Rede, die Leuenberger an einer Maturitätsfeier gehalten hatte. Die *einseitige Wahlempfehlung* des auflagenstarken «Kirchenboten» hätte das Wahlergebnis verfälscht, meinte Ulrich Schlüer, Redaktor von «Bürger und Christ», und erhob Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses hat am 18. März 1992 den Rekurs zwar abgewiesen, jedoch mit einer Begründung, die aufhorchen, ja um die Verkündigungsfreiheit der Landeskirchen bangen lässt.

Das Gericht erinnert daran, dass ein *staatliches Eingreifen in einen Wahlkampf* rechtlich ausgeschlossen sei. Dieser Grundsatz gelte für jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, also auch für die Evangelische Landeskirche. Ihre «rechtliche Stellung» gebiete «mindestens für Wahlen Zurückhaltung». Zwar sei der «Kirchenbote» nicht die amtliche Stimme der Kirche, er werde aber trotzdem als deren «offizielles Organ verwendet». Darum müsse sich die Landeskirche die «Wahlpropaganda zugunsten von Moritz Leuenberger als eigene Stellungnahme zurechnen lassen». Die Zürcher Regierungsratswahl werde nur deshalb nicht kassiert, weil sich «der Kirchenrat mit einer Richtigstellung an die Medien gewandt» und «die Wahlpropaganda im «Kirchenboten» bedauert» habe. Auch «die politischen Parteien» hätten «rasch und mit erheblicher Publizität reagiert». Darum sei es «sogar denkbar, dass der Artikel dem Regierungsratskandidaten Leuenberger nicht nur genützt, sondern sogar geschadet haben könnte».

Das Bundesgericht lässt es bei dieser Ablehnung kirchlicher Wahlempfehlungen nicht bewenden. Völlig unnötig warnt es die Landeskirchen auch noch vor *politischen Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen*. Es erwähnt «Stimmen, die öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften in gleicher Weise wie Be-

hörden auf eine weitgehende Neutralität verpflichten und sie gleich wie diese behandeln möchten». Das Bundesgericht legt sich allerdings noch nicht fest, da es im vorliegenden Fall eine Wahl- und keine Abstimmungsbeschwerde zu beurteilen habe: «Wie es sich mit politischen Stellungnahmen der Landeskirche oder ihrer Exponenten im Vorfeld insbesondere von Sachabstimmungen verhält, braucht nicht in grundsätzlicher Hinsicht geklärt zu werden.» Warum dann aber dieser seltsame Exkurs?

Das Urteil hat eine viel zu wenig beachtete grundsätzliche Tragweite. Wenn die staatlich anerkannte Kirche keine Wahlempfehlung mehr abgeben darf, sondern zur «Zurückhaltung» verpflichtet ist, dann darf diese «Staatskirche» sich vor Wahlen auch nicht mit Parteien auseinandersetzen, die der «christlichen Ethik» widersprechen. Was für Kirchen in den Nachbarstaaten zur Selbstverständlichkeit geworden ist, wäre in der Schweiz nicht mehr erlaubt: In Frankreich warnen die Kirchen immer entschiedener vor dem offen rassistischen Front National. Das jüngste Beispiel kirchlicher «Einmischung» in einen Wahlkampf kommt aus dem «multikulturellen» Frankfurt am Main. Erfreulich deutlich hat hier die katholische Kirche dazu aufgerufen, «*keine Rechtsextremen ins Parlament*» zu wählen, denn diese seien Gegner der Demokratie und der Menschenrechte. «Katholizismus», sagt der Stadtdekan, habe «eher mit Multikultur als mit Nationalismus zu tun» (Publik-Forum, 18.12.92). Das undifferenzierte Urteil des Bundesgerichts würde es den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in der Schweiz verbieten, sich vor Wahlen ähnlich entschieden von Positionen abzugrenzen, die für Christinnen und Christen nicht wählbar sein können.

Gewiss, im Fall «Kirchenbote» ging es nicht um solche Abgrenzung, sondern um eine positive Wahlempfehlung für einen sozialdemokratischen Regierungsratskandidaten. Doch das Bundesgericht unterscheidet nicht zwischen positiver und negativer Wahlempfehlung, vielmehr will



es der Kirche generell «Zurückhaltung» bei Wahlen auferlegen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung dient nicht – wie es sonst heisst – der Freiheit der Kirche, sondern ihrer Disziplinierung. Als «Potenz des öffentlichen Rechts», wie das Gericht sagt, wird die Kirche Teil des Staatsapparates, der zu politischer Neutralität im Wahlkampf verpflichtet ist. Mehr noch, das Bundesgericht lässt durchblicken, dass auch kirchliche Abstimmungsempfehlungen nicht mehr seinen Schutz geniessen. Wenn das keine Einladung ans Rechtsbürgertum ist, bei der nächsten missliebigen Stellungnahme einer Landeskirche wieder nach «Lausanne» zu gelangen!

Hat der öffentlich-rechtliche Status zur Folge, dass die Kirche auf eine politische Neutralität verpflichtet wird, dann wiederholt sich die alte *Konstantinische Versuchung*: Kirche läuft einmal mehr Gefahr, um der staatlichen Pfründen und Privilegien willen den Auftrag zu verleugnen, die Menschen «gelegen oder ungelegen» auch in politischen Fragen mit der «christlichen Ethik» zu konfrontieren. Die Trennung der Kirche vom Staat wäre, wenn es nach der Logik des Bundesgerichts ginge, selbst eine Forderung dieser «christlichen Ethik» geworden. Eigenartig, wenn nicht widersprüchlich ist nur, dass jene, die sich heute für die Trennung einsetzen, dieselben sind, die der Kirche einen politischen Maulkorb verpassen wollen...

### «Unterscheidung der Geister» im Sinne der Zürcher Erziehungsdirektion

Hohe Wellen wirft zur Zeit ein anderer Fall, in dem ein staatliches Organ sich anschickt, die Überzeugungen religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften zu bewerten: Die Zürcher Erziehungsdirektion hat ein Buch mit dem Titel «Das Paradies kann warten» herausgegeben, das «*Gruppierungen mit totalitärer Tendenz*» analysiert, um über die von ihnen ausgehenden Gefahren vor allem junge Menschen zu warnen. Als Beispiele werden Moonies, Scientology, Hare Krishna, Home Boys, Okkultismus, Verein zur

Förderung der Psychologischen Menschenkenntnis (VPM), Opus Dei und Evangelikale vorgestellt.

Nun ist es keine Frage, dass solche Vereinigungen gegen das geltende Recht, insbesondere gegen das Strafrecht verstossen können. Dann aber sind sie ein Fall für den Richter bzw. den Staatsanwalt. Was jedoch nicht verboten ist, ist rechtlich erlaubt. Dazwischen eine «Grauzone» herstellen zu wollen, in welcher der Staat ihm noch so unsympathische, ja gefährlich erscheinende Sekten beobachten und beurteilen dürfte, wäre ein problematisches Unterfangen. (Im hier nicht weiter zu behandelnden Fall des VPM führt es dazu, dass dessen Mitglieder registriert und als Lehrkräfte mit faktischen Berufsverboten belegt werden.) Der *moderne Rechtsstaat als religiös und weltanschaulich neutrale Instanz* hat wohl die Pflicht, den Frieden unter den Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen zu wahren, nicht aber das Mandat, deren Überzeugungen zu bewerten, gar etablierte Kirchen gegenüber Sekten, religiöse Vereinigungen gegenüber atheistischen, freiheitliche Weltanschauungsgemeinschaften gegenüber repressiven zu verteidigen. Es gehe nicht um derartige Werturteile, für die der Staat in der Tat nicht zuständig sei, wird erwidert, sondern um den Schutz jener Menschen, die in die Fänge von «Gruppierungen mit totalitärer Tendenz» geraten und dabei ihre Urteilsfähigkeit verlieren könnten. Das ist gewiss ein Problem, aber kann es durch den Staat gelöst werden?

Wie weit ist Bindung an eine solche Gemeinschaft ein Akt der Freiheit, wann beginnt die Entmündigung? Wie weit ist solche Entmündigung für den Aussenstehenden feststellbar, wenn sie vom Betroffenen nicht als solche empfunden wird? Und gibt es Entmündigung nur in solchen Vereinigungen? Kann sie nicht auch am Arbeitsplatz, in der Familie, in der Armee usw. praktiziert werden? Und ist sie den etablierten Grosskirchen völlig fremd? Stehen nicht auch *evangelikale Vereinigungen*, wie die im «Paradies» erwähnten Chrischona-Gemeinden, in einer pietistischen Tradition innerhalb der evangeli-

schen Landeskirche? Und wie steht es mit den «katholischen» Gruppierungen? Was heute dem Opus Dei vorgeworfen wird, ist doch identisch mit der vorkonziliaren Praxis der katholischen Kirche. Wer einwenden wollte, eben darum habe es ja auch die konfessionellen Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung gegeben, müsste gleichzeitig einräumen, wie wirkungslos sie waren. Das Zweite Vatikanum ist nicht staatlichen Verboten zu verdanken, sondern der geistigen Auseinandersetzung zwischen der römischen Kirche und dem modernen Rechtsstaats-Verständnis, insbesondere in der Frage der Religionsfreiheit, sowie dem ökumenischen Dialog mit andern Kirchen, für welche die liberalen Grundrechte auch einen genuin christlichen Ursprung haben.

Ein Buch wie «Das Paradies kann warten» gehört selbstverständlich zur notwendigen Auseinandersetzung in einer offenen Gesellschaft. Ein Regiment mit Schuld und Sühne, das Menschen in Abhängigkeit von «Ältesten», «Gurus» oder «Päpsten» führt, ist eine ernste Herausforderung. Ihr muss sich die Gesellschaft aber selber stellen. Sie kann die Auseinandersetzung mit «totalitären Gruppierungen» nicht an den Staat delegieren. Am erwähnten Buch ist denn auch nicht der Inhalt zu beanstanden, sondern der Auftraggeber. Sekten, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen, sollen vom Staat bestraft, notfalls auch verboten werden. Aber der Staat darf nicht Aufklärungsschriften herausgeben, die gegen Gruppierungen Partei ergreifen, die sich, wie das Opus Dei und die Evangelikalen, keine Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen.

Die Erziehungsdirektion beruft sich auf ein Präjudiz: Im analogen Fall der *Informationsstelle für Sekten- und Kultfragen* (infoSekta) habe das Bundesgericht zugelassen, dass der Kanton Zürich einen «Starthilfebeitrag» von 75 000 Franken aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke gewährte. Das Urteil, datiert vom 14. Februar 1992, rechtfertigt in der Tat die staatliche Unterstützung der infoSekta mit dem Satz: «Diese Massnahme dient, indem sie Missbräuchen bei der Ausübung der Religions-

freiheit entgegentreten und die Voraussetzungen für eine freie Willensbildung der Einzelnen erhalten oder verbessern will, letztlich sogar dem Schutz der hier angesprochenen Grundrechte.» Das Unbehagen bleibt, auch für das Bundesgericht, dem «diese indirekte staatliche Intervention unter dem Gesichtswinkel der religiösen Neutralität nicht ganz unproblematisch» erscheint. Immerhin sei die Tätigkeit der infoSekta nicht «unmittelbar dem Staat zuzurechnen». Genau hier hört das Präjudiz auf; denn das «Paradies» ist laut Impressum «im Auftrag und mit Unterstützung der Erziehungsdirektion» entstanden, also auch «dem Staat zuzurechnen».

Aber muss sich der Staat nicht gegen fundamentalistische Strömungen verteidigen, die ihn gerade wegen seiner Neutralität gegenüber Religionen und Weltanschauungen angreifen? Hier stellt sich die «ewige» Frage nach der *Toleranz gegenüber der Intoleranz*. Die Frage ist weder leicht zu nehmen noch leicht zu beantworten, zumal der Staat Schweiz ja selbst alles andere als lupenrein laizistisch ist, angefangen von der Präambel in der Bundesverfassung bis hin zur Privilegierung christlicher Kirchen in den meisten Kantonen. So oder anders, die Auseinandersetzung mit fundamentalistischen Positionen überfordert den Staat, gerade wenn er das Neutralitätsgebot ernst nehmen will. Wer sich auf den Staat verlässt und darob die eigene Auseinandersetzung mit diesen Fundamentalismen vernachlässigt, könnte ein böses Erwachen erleben.